

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ülker Radziwill (SPD)

vom 15. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2018)

zum Thema:

Kosten der Unterkunft für arbeitende Geflüchtete

und **Antwort** vom 26. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mrz. 2018)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Ülker Radziwill (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13786
vom 15. März 2018
über
Kosten der Unterkunft für arbeitende Geflüchtete

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie berechnen sich die Kosten der Unterkunft für arbeitende Geflüchtete?
2. Wie hoch ist der durchschnittliche Anteil von arbeitenden Geflüchteten, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, an den Kosten ihrer Unterkunft?
3. Ist dem Senat bekannt, dass in Gemeinschaftsunterkünften arbeitende Geflüchtete mit bis zu 850 Euro pro Monat sich an den Kosten der Unterkunft beteiligen müssen?
4. Findet der Senat, dass es sich für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften lohnen würde, zu arbeiten, wenn z.B. ein Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft von einem Nettoverdienst von 1.000 Euro 500-800 Euro für die Kosten der Unterkunft zahlen müsste?
5. Sieht der Senat durch überhöhte Kosten an der Unterkunft für arbeitende Geflüchtete Anreize zur Integration gefährdet?
6. Welche Maßnahmen zieht der Senat ggf. in Betracht, um gegen überhöhte Kosten der Unterkunft gegenzusteuern?

Zu 1. bis 6.: Kosten für Unterkunft und Heizung werden für Geflüchtete, die leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, regelmäßig als Bedarf in voller Höhe im Rahmen der Berechnung der Leistungen berücksichtigt.

Die Höhe der übernommenen Kosten richtet sich danach, wie hoch die jeweilige Miete und ob die Miete der Höhe nach angemessen ist. Darüber hinaus werden auch diejenigen Kosten vom jeweiligen Leistungsträger übernommen, die entstehen, wenn eine Person in einer Gemeinschafts- oder Notunterkunft bzw. einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht ist.

Sofern die Person anrechenbares Erwerbseinkommen erzielt, hängt es u. a. von der Höhe des Einkommens ab, ob der Bedarf an Kosten für Unterkunft und Heizung teilweise oder vollständig durch das Einkommen gedeckt werden kann. Sofern das Einkommen bedarfsdeckend ist, entfällt die Hilfebedürftigkeit.

Es liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, in welcher durchschnittlichen Höhe sich arbeitende Geflüchtete durch die Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten für Unterkunft und Heizung beteiligen.

Die sog. Statusgewandelten, die über keinen eigenen Wohnraum verfügen, müssten eigentlich von den Bezirken untergebracht werden. In den Bezirken fehlen ausreichende Unterbringungskapazitäten. Gleiches gilt für bezahlbaren Wohnraum. Daher verbleibt ein Teil der Geflüchteten nach Abschluss des Asylverfahrens in den Unterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF).

Die Unterbringung ist regelmäßig kostenintensiver als die Anmietung eigenen Wohnraums. Dem Senat ist bewusst, dass die Zahlung eines Eigenanteils im Rahmen einer kostenintensiven Unterbringung ein Integrationshemmnis für die Aufnahme bzw. Fortführung einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung bzw. eines Studiums sein kann. Daher sieht der Senat die Notwendigkeit, dies zu verändern.

Die zuständigen Stellen innerhalb der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung arbeiten bereits an einer Regelung, deren Ziel es ist, die tatsächliche Unterbringungssituation der betroffenen wohnungslosen Menschen widerzuspiegeln. Dies ist ein komplexes Regelwerk, das u. a. auch das für alle Verwaltungen in Berlin geltende Kostendeckungsprinzip bei der Erhebung von Beiträgen und Gebühren beachten muss.

In Abstimmung mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung soll diese Pauschale eine angemessene Verteilung der Lasten erreichen. Zusätzlich bedarf es einer Abstimmung mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zur Abrechnung mit den Jobcentern bei Statusgewandelten mit eigenem Einkommen und ergänzendem Arbeitslosengeld II-Anspruch sowie mit den Unterbringungs-Dienstleistern und dem LAF für die Betroffenen ohne Transferleistungen.

Berlin, den 26. März 2018

In Vertretung

Daniel Tietze

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales